



Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Müllheim

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in diesem Reglement die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar

I. Organisation/Behörden

| | | |
|----------------------------------|-----|--|
| Aufgabe | § 1 | Die Primarschulgemeinde Müllheim stellt den Besuch des Kindergartens und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden oder öffentlich rechtlichen Körperschaften zusammenschliessen. |
| Organisation | § 2 | Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe: 1. den Präsidenten oder die Präsidentin; 2. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde; 3. die Rechnungsprüfungskommission; 4. das Wahlbüro. |
| Zusammensetzung der Schulbehörde | § 3 | ¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren vier (4) Mitgliedern. ² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst. |
| Kompetenzen der Schulbehörde | § 4 | ¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Primarschule zuständig. ² Sie setzt die Besoldung von Schulpflege und andern Mitarbeitern der Schulgemeinde sowie die Sitzungsentschädigungen fest. ³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulpflege oder der Schulleitung übertragen. Zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte beiziehen oder Dritte mit dieser Vorbereitung beauftragen. ⁴ Sie kann durch das Gesetz nicht vorgeschriebene oder im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.– und wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.– tätigen. |

| | | |
|----------------------------------|-----|---|
| Einberufung und Beschlussfassung | § 5 | <p>1 Die Behörde wird vom Präsidenten einberufen wenn Geschäfte oder zwei Mitglieder dies verlangen.</p> <p>2 Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Massgebend ist die Mehrheit der Stimmen.</p> <p>3 Vorbehältlich von Ausstands-Gründen besteht Stimmzwang.</p> <p>4 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.</p> <p>5 Über die Sitzungen der Schulbehörde ist ein Protokoll zu führen. Es hat die Anträge, eine kurze Wiedergabe der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten.</p> |
| Rechnungsprüfungskommission | § 6 | <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei (3) gewählten ordentlichen Mitgliedern, die einem ihrer Mitglieder den Vorsitz übertragen.</p> <p>2 Sie prüft die Rechnung der Primarschule in formeller und materieller Hinsicht.</p> |
| Wahlbüro | § 7 | Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten und dem Aktuar der Schulbehörde sowie zwei (2) gewählten Urnenoffizianten. |
| Schulleitung | § 8 | Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen. |

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Schulgemeinde

| | | |
|-------------------------|-----|--|
| Befugnisse der Gemeinde | § 9 | <p>1 Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Schulgemeinde.</p> <p>2 Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses; b) einmalige Ausgaben über CHF 50'000.– und über wiederkehrende Ausgaben über CHF 10'000.–, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind; c) Genehmigung der Jahresrechnung; d) Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites 20'000.–Franken übersteigen; e) Grundstücksgeschäfte, Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften; f) Einleitung von Enteignungsverfahren; |
|-------------------------|-----|--|

- g) Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- h) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- i) neu zu übernehmende Aufgaben.

| | | |
|--|------|---|
| Wahlverfahren | § 10 | <p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>⁴ Der erste Wahlgang ist bei der Urnenwahl bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p> |
| Sachgeschäfte | § 11 | <p>¹ Sachgeschäfte werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Schulgemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p> |
| Einberufung der Schulgemeindeversammlung | § 12 | <p>¹ Die Schulgemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.</p> <p>² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Schulgemeindeversammlung verlangen.</p> <p>³ Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und – bei wichtigen Sachgeschäften – eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p> |
| Verbindlichkeit der Traktandenliste | § 13 | <p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> |

² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert Jahresfrist nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmungsverfahren § 14 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.

Protokoll § 15 ¹ Das Protokoll der Schulgemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, über gefasste Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.

² Das Protokoll ist der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmenzähler dessen Genehmigung.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 16 Diese Gemeindeordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.07.2013.

Genehmigt anlässlich der Schulgemeindeversammlung vom 25.10.2016

Genehmigt vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) am 31.10.2016

Primarschulgemeinde Müllheim:

Der Präsident:


Ulrich Jucker

Die Aktuarin:


Katharina Koller